HEINO KRANNICH

TIERSCHUTZ
IM VISIER

Für das Aufstellen von Lebendfallen und für die Immobilisation von Hunden ist es im Allgemeinen sehr hilfreich, die örtlichen Behörden zu benachrichtigen. Dazu zählen in erster Linie das zuständige Ordnungs- und Veterinäramt.

Gerne stelle ich hierfür meine Unterlagen zur Verfügung, damit meine Sachkenntnis, die Waffenscheine, die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung sowie meine Ausnahmegenehmigung zum Schießen außerhalb von Schießstätten, überprüft werden kann.

Auf den nachfolgenden Seiten habe ich alle erforderlichen Dokumente zusammen gefasst.

Bitte legen Sie diese Dokumente möglichst zeitnah den Behörden vor.

Bei weiteren Fragen erreichen Sie mich unter info@heino-krannich.de oder telefonisch unter 0174 – 2020667.

LANDKREIS GIFHORN

DIE LANDRÄTIN

Landkreis Gifhorn · Postfach 1360 · 38516 Gifhorn
3.3 Wenn unzustellbar – bitte zurück

Herrn
Heino Krannich
Obere Str. 31
31863 Coppenbrügge

Fachbereich	3 – Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen
Gebäude	Kreishaus I
Auskunft erteilt	Herr Utta
Zimmer	I.228
Telefon	(0 53 71) 82-331
Fax	(0 53 71) 82-338
E-Mail	Ralf-dieter.utta@gifhorn.de
Ihr Zeichen	
Mein Zeichen	3.3/3223-09
Datum	21.07.2015

Waffen- und Tierschutzgesetz;
Ausnahmegenehmigung zum Schießen außerhalb von Schießstätten

Sehr geehrter Herr Krannich,

hiermit wird Ihnen gem. § 12 Abs. 5 WaffG die Ausnahmegenehmigung vom Erfordernis einer Schießerlaubnis für die Betäubung und zum Abschuss von ausgebrochenen/entlaufenden Tieren. Der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung umfasst das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Erlaubniserteilung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Auflagen/Bedingungen:

1. Die Schussabgabe darf nur erfolgen, wenn ein Einfangen des Tieres nicht möglich ist. Die Schussabgabe ist unter Beachtung der Allgemeinen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen.

2. Die Schussabgabe darf nur erfolgen, wenn mögliche Schäden, die durch den Schusswaffengebrauch entstehen könnten, durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung in Höhe von 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden abgedeckt sind.

3. Die Genehmigung gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Waffenschein. Zum Schießen dürfen nur die in diesem Waffenschein eingetragenen Schusswaffen verwendet werden.

Begründung:
Zur Betäubung und zum Abschuss von ausgebrochenen Tieren habe ich Ihnen am 19.10.2012 eine Schießerlaubnis beschränkt auf das Gebiet des Landkreises Gifhorn erteilt.

Sie haben mir gegenüber nachgewiesen, dass Ihre erfolgreiche Einsatztätigkeit über das Gebiet des Landkreises Gifhorn hinausgeht und somit mittlerweile bundesweit tätig sind. Da sich für andere Einsatzgebiete ständig wechselnde Zuständigkeiten der Waffenbehörden ergeben, müssen Sie jedes Mal vor dem Einsatz die erforderliche Schießerlaubnis einholen. Dadurch kommt es zu verzögerten Einsätzen und demzufolge sind auch schon tödliche Unfälle von Tieren im Straßenverkehr zu verzeichnen gewesen. Zudem sind am Wochenende die zuständigen Behörden schwerlich erreichbar.

Als Inhaber eines Jagdscheines seit 1977 besitzen Sie Kenntnisse und Fähigkeiten für das Töten wildlebender Tiere und die waffenrechtliche Sachkunde beim Umgang mit Schusswaffen. Am 24.10.1998 haben Sie in Mainz die notwendigen waffenrechtlichen und veterinärmedizinischen Kenntnisse im Umgang mit Narkosewaffen erworben. Der Landkreis Hameln-Pyrmont bescheinigt am 15.11.2001, dass Sie über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zum Transport von Nutztieren, Haustieren, Geflügel und Wildtieren gem. § 13 TierSchTrVO verfügen.

Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen und es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, Sie für diesen besonderen Zweck möglichst unkompliziert und umfassend zu unterstützen. Es besteht ein öffentliches Interesse Gefahrenlagen durch entlaufende Tiere unverzüglich zu beenden, um so die Gesundheit und das Leben von Teilnehmern des öffentlichen Straßenverkehrs zu schützen. Ferner besteht ein öffentliches Interesse entlaufende Tiere aus Gründen des Tierschutzes wieder ordnungsgemäß zu versorgen und diese nicht weiter vagabundieren zu lassen. Ein Bedürfnis nach § 8 WaffG ist danach glaubhaft gemacht worden. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sehe ich als erfüllt an, zumal Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dafür sprechen (vgl. auch VG Hamburg, Urteil vom 10.02.2010, 4K3247/08).

Hinweise:
Die mit der Erlaubnisurkunde vom 19.10.2012 erteilt tierschutzrechtliche Erlaubnis gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 Tierschutzgesetz zur Betäubung von warmblütigen Wirbeltieren mit Betäubungspatronen gilt weiterhin.

Diese Genehmigung befreit nicht von der Erforderlichkeit anderer Erlaubnisse, Genehmigungen etc. nach anderen Rechtsvorschriften.

Auf die Beachtung der §§ 56, 56a und 58 des Arzneimittelgesetz wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg
Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

Utta

Waffenschein

Nr. 00001/11

Herr/Frau Heino Krannich

geboren am 11.07.1959

in Gr. Hilligsfeld, jetzt Hameln

wohnhaft in 29393 Groß Oesingen

ist berechtigt, die auf der Rückseite bezeichneten Waffen zu führen.

Gültig bis 28.02.2014

Dieser Waffenschein berechtigt nicht dazu, Waffen in öffentlichen Versammlungen, Aufzügen oder öffentlichen Veranstaltungen zu führen!

Gifhorn, 01.03.2011

(Ort) (Datum)

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrage

(Behörde)

LANDKREIS GIFHORN 62
Dienstsiegel

(Unterschrift)

LgNr. 15261

Bundesdruckerei

Waffenschein

Nr. 00002/11

Herr/Frau Heino Krannich

geboren am 11.07.1959

in Gr. Hilligsfeld, jetzt Hameln

wohnhaft in 29393 Groß Oesingen

ist berechtigt, die auf der Rückseite bezeichneten Waffen zu führen.

Gültig bis 28.02.2014

Dieser Waffenschein berechtigt nicht dazu, Waffen in öffentlichen Versammlungen, Aufzügen oder öffentlichen Veranstaltungen zu führen!

Gifhorn, 01.03.2011

(Ort) (Datum)

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrage

(Behörde)

LANDKREIS GIFHORN

Dienstsiegel

(Unterschrift)

LgNr. 15261

Bundesdruckerei

1. Waffe Art Injektionsgewehr

Kaliber 11/13 mm

Hersteller TeleDart GmbH & Co KG

Herstellungs-Nr. 706238

2. Waffe Art Injektionsgewehr

Kaliber 11/13

Hersteller Dan-Injekt

Herstellungs-Nr. 0447

3. Waffe Art Injektionsgewehr

Kaliber 11/13

Hersteller Dan-Injekt

Herstellungs-Nr. 0460

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EUROPÄISCHER FEUERWAFFENPASS
TARJETA EUROPEA DE ARMAS DE FUEGO
EVROPSKÝ PRŮKAZ STŘELNÝCH ZBRANÍ
EUROPÆISK VÅBENPAS
EUROOPA TULIRELVAPASS
ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΔΕΛΤΙΟ ΠΥΡΟΒΟΛΩΝ ΟΠΛΩΝ
EUROPEAN FIREARMS PASS
CARTE EUROPÉENNE D´ARMES À FEU
CARTA EUROPEA D´ARMA DA FUOCO
EIROPAS ŠAUJAMIEROČU KARTE
EUROPOS ŠAUNAMŲJŲ GINKLŲ LEIDIMAS
EURÓPAI LŐFEGYVEROKMÁNY
KARTA EWROPEA TA´ L-ARMI TAN-NAR
EUROPESE VUURWAPENPAS
EUROPEJSKA KARTA BRONI PALNEJ
CARTÃO EUROPEU DE ARMAS DE FOGO
EURÓPSKY ZBROJNÝ PAS
EVROPSKO DOVOLJENJE ZA STRELNO OROŽJE
EUROOPAN AMPUMA-ASEPASSI
EUROPEISKT SKJUTVAPENPASS

um Passinhaber

me:

d -ort:

jetzt Hameln

eit:

assinhabers:

2 Angaben zum Feuerwaffenpass

2.1 Passnummer: **195064**

2.2 gültig bis: **27.04.2014**

2.3 Behörde/Dienstsiegel: Landkreis Harburg - Der Landrat - IM AUFTRAG Kalesse (Unterschrift) Datum: **28.04.2009**

2.4 Gültigkeit verlängert bis:

2.3 Behörde/Dienstsiegel: Datum:

(Unterschrift)

2.4 Gültigkeit verlängert bis:

2.3 Behörde/Dienstsiegel: Datum:

(Unterschrift)

3 Kenndaten der Feuerwaffen

	Art	Fabrikat/ Modell	Kaliber	Herstellungs-nummer
3.1	Repetierbüchse	Brünner	.458 Win.	21326
3.2	Repetierbüchse	Ruger	.22-250 Remington	785-10551
3.3	Injektionsgewehr mit Wechsellauf	Dan-Inject APS (IM)	11 mm u. 13 mm	0447MODIM
3.4	Bockdoppelflinte	Beretta White Onyx	12/76	U58839B
3.5	Dist-Injektgewehr m. 2 Wechselläufen	TeleDart GmbH & Co. KG RD706	11 mm, 13 mm, 16 mm	706238
3.6	Injektionsgewehr mit Wechsellauf	Dan-Injekt	11 mm u. 13 mm	460MODIM
3.7				
3.8				
3.9				
3.10				

09.05.2014

Regionaldirektion Celle
RCE-KV2 - Kundenberatung Vertrag
Steffen Krämer
Hannoversche Str. 44
Postanschrift: Postfach 31 65
29231 Celle
Tel.-Nr.: 05141 2741-6407
Fax-Nr.: 05141 2741-6391
E-Mail: RCE-KV2@vgh.de

VGH Versicherungen · 30140 Hannover

0122-120.253.783

Herrn
Heino Krannich
Zahrenholz
Eichenring 10
29393 Groß Oesingen

Versicherungs-Nr.: 0122-120.253.783 (Bitte bei Zahlungen und Schriftwechsel angeben)

Sehr geehrter Herr Krannich,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass abweichend von Ziffer III.1.9 der Firmen-Police die gesetzliche Haftpflicht aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken mitversichert ist.

Die Mitversicherung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für den Gesamtvertrag (3 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden, 250.000 EUR für mitversicherte Vermögensschäden).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der genannten Summen begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

VGH Versicherungen
Landschaftliche Brandkasse Hannover
i.A.

DEUTSCHER
WILDGEHEGE-VERBAND E.V.
– Ausbildungsreferat –

DWV e.V. Prof. Dr. R. FRITSCH · Pappelstraße 42 · 85579 Neubiberg

Prof. Dr. Rudolf FRITSCH
Pappelstraße 42
85579 Neubiberg
(Vorsitzender des wissenschaftl.
Beirates, Ausbildungsleiter)
Telefon u. Fax 089/601 32 47

Kreissparkasse Neubiberg
Konto-Nr. 150 531 754
(BLZ 702 501 50)

Bestätigung

des Nachweises der waffenrechtlichen Sachkunde
für den Umgang mit Narkosewaffen
einschl. der notwendigen veterinärmedizinischen
Kenntnisse

Herr/~~Frau~~ Heino Krannich

geboren am 11.07.1959 in Groß Hilligsfeld

wohnhaft in [redacted] 37073 Göttingen

zuständige Stadt-bzw. Kreisverwaltung: Winsen

hat vom 22. bis 24. Oktober 1998 an einem vom DWV e.V. in Mainz gem. den Richtlinien des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (Rundschreiben vom 12.6.84 - AZ: 430-81/24) veranstalteten Seminar zur Wildtier-Immobilisation teilgenommen.

Im Rahmen dieses Lehrganges hat er/sie in der am 24.10.1998 stattgefundenen Prüfung vor dem Prüfungsausschuß unter Vorsitz der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz - vertreten durch die Stadtverwaltung Mainz - die erforderliche Sachkunde nach § 31 Abs. 1 des Waffengesetzes nachgewiesen. Er/Sie besitzt die notwendigen Kenntnisse zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Narkosewaffen, sowie die tiermedizinischen Grundkenntnisse zur Durchführung einer Immobilisation.

Mainz, den 24. Oktober 1998

Der Prüfungsausschuß

H. Belzer

Hella Belzer
als Beauftragte der Bezirks-
Regierung Rheinhessen-Pfalz

Prof. Dr. Fritsch
als Lehrgangsleiter

Prof. Dr. Wiesner
als Vertreter des Veranstalters

DEUTSCHER
WILDGEHEGE-VERBAND EV

Diese Bestätigung wird aufgrund erfolgter Anzeige vom 2.9.98 von den Innenministern/-senatoren der Bundesländer als anderweitiger Nachweis der waffenrechtlichen Sachkunde im Sinne von § 31 WaffG. in Verbindung mit § 32, Abs. 1, Nr. 2, Buchst.c der 1. WaffV. gem. Empfehlung des Bundesinnenministers vom 7.7.87 - IS.5-284/1 - anerkannt.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN E.V.

HERR/~~FRAU~~ HEINO KRANNICH

WOHNHAFT IN GÖTTINGEN

HAT AM 12. JULI 1997 AN EINEM

FANGJAGDLEHRGANG

gem. Nr. 3 des Erlasses des Hess. Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 21.10.1996 (St. Anz. 1996, S. 3678) teilgenommen.

Kreisjagdverein Wolfhagen e. V.

.....
(Jagdverein)

WOLFHAGEN, d. 12.7.97
(Ort, Datum)

.....
(Ausbildungsleiter)